

# Einstellung der Ermittlungen der EUStA

Thomas Spies

Zusammenarbeit mit der EUStA auf dezentraler Ebene –  
Schulungsmaterial für Staatsanwälte und Ermittlungsrichter



Kofinanziert durch das Programm „Justiz“ 2014-2020 der Europäischen Union

ejtn

Aktiválja a Windowsst  
Aktiválja a Windows rendszerét a Gépházban.

ERA

# Einführung

---

## Bestimmungen/Grundsätze

- Erwägungsgrund 81
- Art. 35
- Art. 39

# Hintergrund

---

## Artikel 35: Abschluss der Ermittlungen

Wenn der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt die Ermittlungen als abgeschlossen erachtet, unterbreitet er dem die Aufsicht führenden Europäischen Staatsanwalt einen Bericht, der eine Zusammenfassung des Verfahrens und einen Beschlussentwurf zu der Frage enthält, ob die Strafverfolgung vor einem nationalen Gericht erfolgen oder eine Verweisung des Verfahrens, eine Einstellung oder ein vereinfachtes Strafverfolgungsverfahren gemäß Artikel 34, 39 oder 40 erwogen werden soll.

# Hintergrund

---

## Artikel 35: Abschluss der Ermittlungen

Der die Aufsicht führende Europäische Staatsanwalt leitet diese Dokumente an die zuständige Ständige Kammer weiter, versehen mit einer eigenen Bewertung, falls er diese für erforderlich hält. Wenn die Ständige Kammer gemäß Artikel 10 Absatz 3 den Beschluss wie vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt vorgeschlagen fasst, verfolgt dieser die Angelegenheit entsprechend weiter.

# Verfahrenseinstellung: anwendbares Recht

- Erwägungsgrund 81:

„Die Gründe für die Einstellung eines Verfahrens sind in dieser Verordnung erschöpfend festgelegt“

Art. 39:

„wenn die Strafverfolgung aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts (...) nicht mehr möglich ist“

Trotz des Wortlauts von Erwägungsgrund 81 bleibt Raum für die Anwendbarkeit des nationalen Rechts (d. h. der Täter ist nicht ermittelt worden)

# Anforderungen

---

Art. 39:

Die Strafverfolgung ist aufgrund des Rechts des Mitgliedstaats des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts nicht mehr möglich

In manchen nationalen Rechtsvorschriften (Italien, Art. 408 der Strafprozessordnung, Art. 125 der Durchführungsbestimmungen zur Strafprozessordnung): die Informationen sind nicht fundiert; die im Rahmen der Ermittlungen erlangten Beweise sind nicht ausreichend, um die Sache erfolgreich vor Gericht zu bringen

# Wer?

---

Art. 39:

Die Ständige Kammer auf der Grundlage eines Berichts, der von dem mit dem Verfahren betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 35 Absatz 1 vorgelegt wird

# Gründe für die Verfahrenseinstellung

---

Art. 39:

- a) Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten oder Auflösung einer verdächtigen oder beschuldigten juristischen Person;
- b) Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten;
- c) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Amnestie;

# Gründe für die Verfahrenseinstellung

---

Art. 39:

- d) dem Verdächtigen oder Beschuldigten gewährte Immunität, sofern sie nicht aufgehoben ist;
- e) Ablauf der nationalen gesetzlichen Verjährungsfrist für die Strafverfolgung;
- f) ein Verfahren gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten wegen derselben Tat wurde bereits rechtskräftig abgeschlossen;
- g) es fehlen sachdienliche Beweise.

# Wirkungen der Verfahrenseinstellung

---

Art. 39 Abs. 2:

Die Verfahrenseinstellung schließt weitere Ermittlungen auf der Grundlage neuer Tatsachen, die der EUSTA zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht bekannt waren und erst danach bekannt werden, nicht aus.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Ermittlungen auf der Grundlage solcher neuen Tatsachen trifft die zuständige Ständige Kammer.

# Besonderes Einstellungsverfahren

---

Art. 39 Abs. 3:

Wenn die EUStA auch für nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftaten zuständig ist, da diese untrennbar mit in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten verbunden sind (Art. 22 Abs. 3):

Sie stellt ein Verfahren erst nach Konsultation mit den für die Verteilung der Strafverfolgungszuständigkeiten auf nationaler Ebene zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats ein (Art. 25 Abs. 6). Gegebenenfalls verweist die Ständige Kammer das Verfahren gemäß Artikel 34 Absätze 6, 7 und 8 an die zuständigen nationalen Behörden.

# Besonderes Einstellungsverfahren

---

Art. 39 Abs. 3:

Die Ermittlungen der EUSTA beziehen sich auf Betrug bei Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe stehen, und der entstandene oder voraussichtliche Schaden zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union übersteigt den Schaden, der einem anderen Opfer entstanden ist oder entstehen könnte, nicht: gleiches Einstellungsverfahren

# Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung

---

Art. 39 Abs. 4:

Obligatorisch: Die EUStA setzt die zuständigen nationalen Behörden davon offiziell in Kenntnis und unterrichtet die einschlägigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie, wenn dies nach nationalem Recht geboten ist, die Verdächtigen oder Beschuldigten und die Opfer der Straftat.

# Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung

---

Art. 39 Abs. 4:

Fakultativ: Die eingestellten Verfahren können auch an das OLAF oder an die zuständigen nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörden zur Wiedereinziehung oder für andere verwaltungsrechtliche Folgemaßnahmen verwiesen werden.